

Vereinsordnung

Auf Grundlage des § 2 der Satzung gibt sich der Verein nachfolgende Vereinsordnung (VerO)

I) Allgemeines:

Die Vereinsordnung regelt ergänzend zur Satzung den Sport- und Geschäftsbetrieb des Vereins.

Die Vereinsordnung gilt analog für die Abteilungen.
Abteilungssatzungen, wenn vorhanden, dürfen nicht der Vereinssatzung bzw. den Ordnungen widersprechen, gleiches gilt für die Jugendordnung.

II) Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht als Gesamtvorstand aus dem Vorstand gem. § 5 der Satzung, hier künftig als geschäftsführender Vorstand bezeichnet, und den weiteren Vorstandsmitgliedern.

1. geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Vorstand Sport
- dem Vorstand Finanzen

Die drei Vorstände besitzen alle Vollmachten und Befugnisse, wobei sie an die Satzung, die Vereinsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind.

Die geschäftsführenden Vorstände vertreten sich im Innenverhältnis gegenseitig und gleichberechtigt. Entscheidungen werden mehrheitlich beschlossen.

a) Aufgaben

aa) Vorstand

Koordiniert die Vorstandsarbeit im Innenverhältnis
Zusammenarbeit mit den Verbänden
Kontaktpflege mit Vertretern der Öffentlichkeit
Öffentlichkeits- und Pressearbeit
Rechtsfragen nach BGB

ab) Vorstand Sport

Koordination des Sportbetriebes aller Abteilungen
Ausbildung/Fortbildung und Führung der Übungsleiter
Abwicklung des Wettkampfbetriebes
Organisation von Wettkampfveranstaltungen
Kampfrichter- und Weiterbildung

ac) Vorstand Finanzen

Finanzbuchhaltung
Verwaltung des Vereinsvermögens
Haushaltsplanung und Überwachung
Vereins-Steuerrecht

b) Rechte und Pflichten

Der geschäftsführende Vorstand

- kann Aufgaben und Tätigkeiten geeigneten Personen übergeben oder diese mit der Ausführung von Tätigkeiten beauftragen, behält aber selbst die Verantwortung
- hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und wird über die Sitzungstermine informiert; er kann ggf. außerordentliche Sitzungen der Abteilungen einberufen
- kann Ausschüsse einberufen
- hat regelmäßige Vorstandssitzungen einzuberufen
- hat die alltäglichen Geschäfte des Vereins abzuwickeln
- hat Änderungen im Vorstand unverzüglich dem Registergericht zu melden
- ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig

2. weitere Vorstandsmitglieder

Abteilungsleiter/in (derzeitige Sportarten: Triathlon, Aquaball, Schwimmen und Breiten-Freizeit- und Gesundheitssport (BFG))

Jugendleiter/in

Schriftführer/in

Mitgliederverwaltung

Personalverwaltung

Der/Die Ehrenvorsitzende

von den Genannten werden:

- von der Mitgliederversammlung gewählt:

Schriftführer/in, Mitgliederverwaltung und Personalverwaltung

- von der Mitgliederversammlung bestätigt:

Der in der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter/ die Jugendleiterin

- von den Abteilungen gewählt:

Die Abteilungsleiter/in

Die Genannten haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Der/Die Ehrenvorsitzende nimmt in beratender Funktion teil.

Die Wahl ist auf die Dauer von 3 Jahren festgelegt. Wiederwahl ist möglich.

Eine Anhäufung der Ämter ist nicht erwünscht, wobei Abteilungsleiter nicht gleichzeitig im geschäftsführenden Vorstand tätig sein können.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand einen Ersatz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der für die Restlaufzeit der Amtsperiode eine Neuwahl stattfindet.

a) Aufgaben und Pflichten

aa) Abteilungs- und Jugendleitung

Die Abteilungsleiter werden in einer gesondert einberufenen Abteilungsversammlung, der Jugendleiter/ die Jugendleiterin von der Jugendversammlung gewählt.

Die Einberufung geschieht durch Mitteilung am schwarzen Brett, und auf der Homepage des Vereins mit einer Frist von 14 Tagen

Die Abteilungsleiter/Jugendleitung

- sind verantwortlich für die Abteilungsarbeit im Sinne der Satzung und der Vereinsordnung des Vereins
- legen dem Vorstand Finanzen zu Jahresbeginn einen Haushaltsplan vor und tragen die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung; die Jugendleitung hat darüber hinaus auf die ordentliche Verwaltung des KJR-Zuschusse zu achten
- bestimmen und fördern die sportlichen Belange der Abteilung
- halten enge Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand
- legen die über das abteilungsinterne Maß hinausgehenden bzw. den Gesamtverein berührende Spiel- und Sportabschlüsse sowie Veranstaltungen, insbesondere Trainerverpflichtungen auf Honorarbasis, dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vor
- führen jährlich einmal eine Abteilungsversammlung durch
- sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen oder im Verhinderungsfall ihren Vertreter bzw. ein beauftragtes Abteilungsmitglied zu entsenden
- sorgen dafür, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie Gesamtvorstandes in der Abteilung umgesetzt werden
- führen ggf. die Meldungen an ihre Fachverbände durch

ab) Schriftführer

- Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung
- Archivierung der Protokolle
- erledigt den Schriftverkehr im Verein
- ist verantwortlich für die Mitgliederinformation (Rundschreiben, Home-Page etc.)
- Pflege der Vereinstermine (Homepage) und diesbezügliche Presseveröffentlichungen

ac) Mitgliederverwaltung

- Bestandsverwaltung der Mitglieder
- Mitglieder-Verbandsmeldung
- Vorbereiten des Beitragseinzugs
- Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Kursleitern
- Aufbereitung von Auswertungen / Listen zur Bearbeitung für den Gesamtvorstand

ad) Personalverwaltung

- Mitarbeiterverträge pflegen
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen bearbeiten
- Vergütungsabrechnung
- Anwenden des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts
- notwendige Meldungen und Entgeltabführung an Behörden

3. Gesamtvorstand

a) Aufgaben

- Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes
- Berichte der Abteilungen
- Planung von Veranstaltungen
- Genehmigung des Haushaltsplanes für die Jahreshauptversammlung
- Ausschluss/Maßregelungen von Mitgliedern
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Festlegung der TOP etc.)
- Erstellung des Beitragswesens und Beschluss der Kursgebühren

b) Beschlussfassung

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch die Satzung oder Vereinsordnung eine andere Regelung zutrifft.

Bei kurzfristigen Entscheidungen ist eine Beschlussfassung auf elektronischem oder telephonischem Wege möglich. In diesem Fall wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.

III) Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss ist von einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu beantragen.

Vor dem Antrag ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

IV) Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportbund (BLSV) und den Mitgliedschaften in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Mitglieder, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichter im Verein digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Sportartenzugehörigkeit
- Erzielte Leistungen

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

4. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

– Name – Vorname – Geburtsdatum – Geschlecht – Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes ebenfalls zur Verfügung gestellt.

5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand auf Wunsch und gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei der Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsveröffentlichungen sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

7. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und der untergeordneten Vereinsordnung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Liegt keine ausdrückliche Einwilligung/Erlaubnis vor, ist dem Verein eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung nur dann erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

V) Beitragsordnung

1. Der Schwimmverein Dachau 1925 e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein und finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt je Person 10,00 €.

Bei gleichzeitiger Aufnahme einer Familie beträgt sie insgesamt 10,00 €.

3. Die zahlenden Mitglieder werden wie folgt unterschieden:

Aktive Mitglieder (Personen, die am aktiven Sport teilnehmen)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
Erwachsene ab 18 Jahre
Schüler, Studenten (gegen Nachweis)
Senioren ab 62 Jahre

Passive Mitglieder (Personen, die *nicht* am aktiven Sport teilnehmen)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
Erwachsene ab 18 Jahre
Senioren ab 62 Jahre

Familien (keine Unterscheidung nach aktiv und passiv)

Als Familie in diesem Sinn gelten mindestens 3 Personen aus zwei Generationen, wobei nur Kinder unter 18 Jahren bei der Familie berücksichtigt werden.

4. Der Jahresbeitrag beträgt aktuell

Aktive Mitglieder:

Kinder/Jugendliche	42,00 €
Erwachsene	54,00 €
Familie	120,00 €
Senioren	42,00 €
Schüler und Studenten	42,00 €

Passive Mitglieder:

Kinder/Jugendliche	27,00 €
Erwachsene	39,00 €
Senioren	31,00 €

Zusätzliche Beiträge (zum Jahresbeitrag)

Abteilung Schwimmen

(es gilt das Alter am 31.12. des Jahres)

bis 13 Jahre	50,00€
ab 14 Jahre	70,00 €

Abteilung Triathlon (aktive und passive)

Kinder/Jugendliche	25,00 €
Erwachsene	41,00 €

Abteilung Aquaball

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	18,00 €
Erwachsene	24,00 €
Passive Mitglieder	5,00 €

5. Die Jahresbeiträge und zusätzlichen Beiträge beziehen sich unabhängig vom Eintrittsdatum auf das Kalenderjahr. Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31.03. des Jahres fällig.

Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren und wird am 15.03. des Jahres durchgeführt.

Bei Personen, die während des Jahres Mitglied werden, erfolgt der Beitragseinzug am Ende des Folgemonats.

Änderungen (Kto. Nr., Geldinstitut) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Anfallende Stornogebühren des Geldinstituts bei Lastschriftverfahren werden dem Mitglied weiterbelastet.

6. Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, kann es ohne Mahnung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Eine weitere Teilnahme am Sportangebot des Vereins ist nur dann noch möglich, wenn der Beitrag bezahlt wird.

7. Kurse und Kursgebühren

Baby- und Kleinkinderschwimmen (Jahreszusatzbeitrag pro Kalenderjahr) 50,00 €
Jede Person, die an diesen Kursen teilnimmt, muss Mitglied im Verein sein.

Schwimmkurs (je Kurs) 45,00 €
(Dafür ist eine Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung)

Weitere Kursangebote und deren Gebühren sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

Nordic Walking (je Trainingsstunde)

Nichtmitglieder 3,00 €

8. Beitragsfrei gestellt sind:

Ehrenmitglieder (§ 8 der Vereinssatzung)

Der/Die Ehrenvorsitzende (§ 8 der Vereinssatzung)

9. Namens- und/oder Anschriftenänderungen sind dem Verein vom Mitglied schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gehen Kosten zur Ermittlung der Angaben zu Lasten des Mitgliedes.

10. Beitragsänderungen zum Jahresbeitrag und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Beitragsänderungen zum Abteilungsbeitrag sowie deren Aufnahmegebühr werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen.

Für die Beitragsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen zulässig.

12. Bei einem vorzeitigen Austritt aus dem Verein oder vorzeitiger Beendigung eines Kurses erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge /Kursgebühren.

VI) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Kalenderhalbjahr statt; außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Antrag.

2. Der Termin zu jeder Mitgliederversammlung ist per Rundschreiben mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben und wird gleichzeitig auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Das Rundschreiben wird an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet und enthält den Hinweis, dass Anträge zur Mitgliederversammlung bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen müssen.
3. Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Auch hier gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Tagesordnungspunkte sind.
 - Bericht des Gesamtvorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes Finanzen
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Antrag auf Satzungsänderung, soweit erforderlich
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über die VerO, soweit erforderlich
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) und außerordentliche Beiträge, soweit erforderlich
 - Sonstiges
5. Anträge können neben den Mitgliedern vom Vorstand, Gesamtvorstand und den Abteilungen gestellt werden.

VII) Vergütungen

Gemäß § 14 der Satzung können Vereinsämter gegen Vergütung ausgeübt werden.

1. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §14 Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw., sofern keine Vorstandsbeschlüsse dagegen sprechen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist innerhalb von vier Wochen nach dessen Entstehung geltend zu machen.
Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

VIII) Jugendschutz

Änderungen in § 72a SGB VIII verfolgen das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Die gesetzliche Neuregelung verpflichtet den Landkreis Dachau mit allen Vereinen, Initiativen etc., die Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII betreiben, Vereinbarungen im Sinne von § 72a SGB VIII abzuschließen.

Inhaltlich ist der Verein verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Es ist geregelt, nur Personen einzusetzen, von denen man sich zu Beginn und in der Regel alle 5 Jahre erneut, ein erweitertes Führungszeugnisse vorlegen lässt.

In der Umsetzung bedeutet dieses für den SVD, dass alle Personen, die im Gesamtvorstand tätig sind, als Übungsleiter im Jugend- und Kinderbereich unter Vertrag stehen und auch die neu ernannten Vertrauensleute mit Beginn der Tätigkeit bzw. erneut nach Ablauf von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine Negativerklärung vorlegen müssen.

Für den Fall der Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses/der Negativerklärung ist die Person mit sofortiger Wirkung von ihren Tätigkeiten im Verein zu suspendieren.

Die vorstehende Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dachau, 09. April 2019



Rainer Rupprecht
Vorstand